

## Bankbeziehungen und internationale Rechtshilfe in Strafsachen: Neuere Entwicklungen\*

von lic. iur. Paolo Bernasconi, Rechtsanwalt, Lugano

*Wegen der Ausdehnung der ausländischen Rechtshilfebegehren auf Wirtschaftsstrafsachen, Bilanz- und Steuersachen vermehrten sich in den letzten Jahren die inländischen Verfügungen, welche den Banken zugestellt wurden. Daher scheint eine Übersicht über neueren Entwicklungen nicht nur betreffend die Rechtsgrundlagen, sondern auch betreffend die inländische und die ausländische Praxis der Straf- und Verwaltungsbehörden angebracht.*

*Le développement de l'entraide pénale internationale en matière économique, comptable et fiscale a pour conséquence l'augmentation du nombre des décisions notifiées aux banques par des autorités suisses. Il est dès lors judicieux d'offrir une vue d'ensemble de l'évolution récente s'agissant des dispositions applicables et des pratiques des autorités administratives et pénales suisses ou étrangères.*

*Swiss banks increasingly get service of decisions by Swiss authorities, due to the development of international mutual assistance in criminal economic, accounting or even tax cases. The author hence provides a much needed for overview regarding new statutory provisions and regarding practices of Swiss and foreign administrative or penal authorities.*

### Inhaltsübersicht

#### Einleitung

1. **Neuere Rechtsgrundlagen**
  - a) Staatsverträge
  - b) Inländisches Recht
2. **Kasuistik betreffend die Anwendung des Grundsatzes der beidseitigen Strafbarkeit**
3. **Ermittlungsbefugnisse der Schweizer Behörde**
  - a) Ermittlungen betreffend Off-Shore-Tochtergesellschaften von Schweizer Banken
  - b) Ermittlungen betreffend Bankbelege
4. **Behördliche Mitteilungen an die ersuchende Justizbehörde vor oder ohne rechtskräftige Gewährung des Rechtshilfeersuchens**
5. **«Verkappte» passive Rechtshilfe**
6. **Die Umgehung der Rechtshilfekanalē**
  - a) Neue Praxis der italienischen Strafbehörde
  - b) Die Bank vor erzwungenen Kundeninstruktionen

#### Einleitung

Die bundesgerichtliche Judikatur hat mehrmals bestätigt, dass der Schutz des Bankgeheimnisses als solcher grundsätzlich die Ablehnung eines Rechtshilfebegehrens nicht rechtfertigen kann<sup>1</sup>, was nichts anderes als Ausdruck und Folge eines seit Jahren im schweizerischen Strafverfahren anerkannten Grundsatzes ist<sup>2</sup>. Trotzdem versuchen immer wieder etliche

Personen, die durch von ersuchten Schweizer Justizbehörden erlassene Verfügungen betreffend Bankkonten betroffen sind, in Anlehnung an das Bankgeheimnis die Gewährung und die Ausführung von ausländischen Rechtshilfebegehren durch zahlreiche und dementsprechend vergebliche Beschwerden zu verhindern.

Heisst die obengenannte bundesgerichtliche Maxime, dass dem Kontoinhaber, dem wirtschaftlich Berechtigten eines Bankkontos oder eines anderweitig durch Schweizer Banken tätigen Dritten gegenüber Rechtshilfemassnahmen kein Rechtsschutz mehr zur Verfügung steht? Die immer umfangreicher werdende Rechtslehre und Rechtsprechung stellen den von Rechtshilfemassnahmen betroffenen Personen die Rechtsmittel zur Verfügung, um von kantonalen und Bundesbehörden die Beachtung der internationalen Übereinkommen sowie der inländischen Rechtshilfe-grundsätze und -normen überprüfen zu lassen. Bei der Ausübung dieser Rechtsmittel sind auch die stets wandelnde Praxis und Normierung, nicht nur des schweizerischen Rechts und der Schweizer Behörden, sondern auch des ausländischen Rechts und der ausländischen Behörden in Betracht zu ziehen. Zu diesem Zweck werden im folgenden Beitrag einige daraus folgende praktische Fragen geschildert.

In der Tat stellt das schweizerische Rechtshilferecht den von der Ausführung eines Rechtshilfeersuchens betroffenen Personen einen ausgedehnten Rechtsschutz zur Verfügung, dessen Charakteristiken in der Lehre und in der Rechtsprechung weitgehend erklärt und ausgelegt wurden<sup>3</sup>. Zuerst prüft das Bundesamt für Polizeiwesen gemäss Art. 78 IRSG, ob das Ersuchen den formellen Anforderungen des IRSG ent-

\* Überarbeitete und Ende Januar 1995 abgeschlossene Fassung des am 25. Oktober 1994 anlässlich einer Tagung des Schweizerischen Institutes für Verwaltungskurse in Luzern gehaltenen Vortrages.

<sup>1</sup> BGE 113 Ib 168 E. c; 115 Ib 83 E. 4 b; 118 Ib 444 E. 2a; BGE 120 Ib 251 E. 5 c.

<sup>2</sup> Siehe BGE 119 IV 175; siehe auch die Anmerkung von Kleiner Beat, SZW 2/94, 97.

<sup>3</sup> Siehe Rechtshilfe in Strafsachen, Schriftenreihe SAV, Band 1, Zürich 1986.

spricht, und leitet es an die zuständige kantonale Behörde weiter, wenn die Rechtshilfe nicht offensichtlich unzulässig erscheint. Nachträglich entscheiden die kantonalen Behörden gemäss Art. 79 IRSG über die Zulässigkeit der Rechtshilfe und über Fragen des zwischenstaatlichen Verfahrens, soweit dafür nicht ausschliesslich eine Bundesbehörde zuständig ist. Der vom Vollzug des Rechtshilfebegehrens Betroffene muss das gegen die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde zulässige kantonale Rechtsmittel ergreifen, wenn er sich gegen die Rechtshilfeleistung zur Wehr setzen will. Einzelheiten über die gemäss Art. 23 IRSG von den Kantonen vorgesehenen Rekursmöglichkeiten können dem jeweils anwendbaren kantonalen Recht<sup>4</sup> entnommen werden. Alle Entscheide von letzten kantonalen Instanzen und gewisse Entscheide des Bundesamtes für Polizeiwesen sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht anfechtbar (Art. 25 IRSG, Art. 17 BG-RVUS). Das gilt insbesondere auch für die sog. Übermittlungsverfügung, durch welche die kantonale Behörde gemäss Art. 83 IRSG zu entscheiden hat, ob und in welchem Umfang oder in welcher Form die in Vollzugsakten über das Geschäfts- oder Bankgeheimnis enthaltenen Auskünfte an die ersuchende ausländische Behörde zu übermitteln sind.

Es ist insbesondere in diesem letzten Rahmen, dass das Bankgeheimnis erfolgreich gewahrt werden kann, vor allem wenn es sich um die Wahrung der Geheimnisse betreffend Drittpersonen handelt. Bei der Ergreifung der diesbezüglichen Rechtsmittel ist es ratsam, auch den im folgenden geschilderten Erwägungen neuerer Entwicklungen der Gesetzgebung und der Praxis Rechnung zu tragen.

## 1. Neuere Rechtsgrundlagen

### a) Staatsverträge

Wegen der politischen Ereignisse nach dem Fall der Berliner Mauer im November 1989 haben Staaten von Zentral- und Osteuropa als neue Mitglieder des Europarates auch dessen Übereinkommen betreffend internationaler Kooperation in Strafsachen ratifiziert, d. h. das europäische Rechtshilfeübereinkommen vom 20. April 1959 (im folgenden EUeR, SR 0.351.1) das europäische Auslieferungsübereinkommen vom 12.12.1957 (im folgenden EAUE, SR 0.353.1) und das

Übereinkommen Nr. 141 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten vom 8.11.1990 (SR 0.311.53). Dieses letzte Übereinkommen ist für die Schweiz am 1.9.1993 in Kraft getreten, wobei zu bemerken ist, dass es auch bei ausländischen Rechtshilfeersuchen anwendbar ist, welche Straftaten zum Gegenstand haben, die vor dem 1.9.1993 begangen wurden. In der Tat, da die Rechtshilfenormen Verfahrensrecht darstellen<sup>5</sup> und keine Strafbestimmungen enthalten, gilt das Verbot der Rückwirkung von Strafnormen für sie nicht.<sup>6</sup>

Die Schweiz hat auch das internationale Übereinkommen betreffend Drogenhandel, Einziehung und Geldwäscherei von Erlösen aus dem Drogenhandel unterzeichnet, das anlässlich der diplomatischen Konferenz der Vereinten Nationen in Wien am 18.12.1988 verabschiedet wurde; die Ratifikation durch die Schweiz hat noch nicht stattgefunden, was unter dem Gesichtspunkt des Rechtshilfewesens keine wesentlichen Folgen hat, da die Normen des obengenannten Übereinkommens Nr. 141 umfangreicher sind als diejenigen des Wiener Übereinkommens. Die Liste der für die Schweiz schon in Kraft getretenen bilateralen Staatsverträge, — d. h. der Rechtshilfeverträge mit den Vereinigten Staaten vom 25.5.1973 (SR 0.351.933.6) und die Zusatzverträge zum EUeR mit Deutschland (SR 0.351.913.61 und mit Österreich (SR 0.351.916.32) — erweitert sich mit Australien, mit dem der Rechtshilfevertrag am 31.7.94 in Kraft getreten ist und mit Kanada, mit dem die Verabschiedung des Rechtshilfevertrages in ihrer letzten Phase steht. Im Gegensatz zum Rechtshilfevertrag mit den Vereinigten Staaten, zu dem die Schweiz ein Anwendungsgesetz erlassen hat (SR 351.93), sind keine Anwendungsgesetze zu den Rechtshilfeverträgen mit Kanada und Australien nötig, da die Normen des am 1.1.1983 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) auch für den Rechtshilfeverkehr mit diesen zwei Staaten anwendbar sind.

Letztlich sind auch die neuen Auslieferungsverträge mit den Vereinigten Staaten (Art. 19), mit Australien (Art. 13) und mit den Philippinen (Art. 11) zu erwähnen, weil sie — wie das europäische Auslieferungsübereinkommen und einzelne Auslieferungsver-

<sup>5</sup> BGE 113 IV 101 E. 2 a; 112 Ib 215 E. 4; 109 Ib 156 E. 3 b.

<sup>6</sup> Siehe nicht publ. BGE i. S. AKB/Kanton Zürich vom 4.1.1988 E. 2, zitiert bei *Harari Maurice*, Dix Ans de pratique de l'EIMP: un état des lieux, in: Journée 1994 de Droit bancaire et financier 1/1994, Berne 1994, Fussnote 6.

<sup>4</sup> Siehe die Liste im Anhang 2 der Wegleitung des Bundesamtes für Polizeiwesen über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Stand 1. Juli 1990.

träge<sup>7</sup> – wichtige Normen über die Herausgabe von Gegenständen, Akten und Vermögenswerten im Besitz der auszuliefernden Person an den ersuchenden Staat vorsehen, sogenannte Sachauslieferung.

### b) Inländisches Recht

Die umfassende Regelung der internationalen Rechtshilfe ist im IRSG enthalten, wobei das Gesetz nur anwendbar ist, soweit der betreffende Staatsvertrag nicht ausdrücklich oder sinngemäss etwas anderes bestimmt. Das Vernehmlassungsverfahren betreffend die Totalrevision des IRSG wurde schon abgeschlossen und die bundesrätliche Botschaft sollte im Laufe von 1995 verabschiedet werden, wobei wegen der Komplexität und des Umfangs dieser Materie mit langen parlamentarischen Debatten zu rechnen ist.

Überdies wurde die Zuständigkeit zur Weitergabe von Personendaten an ausländische Strafverfolgungsbehörden auch an die Zentralstelle zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens gemäss Art. 351 quaterdecies StGB vorgesehen, die als zulässig erklärt worden ist, «wenn ein Gesetz oder ein Staatsvertrag es vorsieht oder wenn:

- a) die Information benötigt wird, um eine strafbare Handlung des organisierten Verbrechens zu verhindern oder aufzuklären;
- b) ein schweizerisches Ersuchen um Information begründet werden muss;
- c) es im Interesse der betroffenen Person liegt und diese zugestimmt hat oder deren Zustimmung nach den Umständen angenommen werden kann.»

Die Revisionen des materiellen Strafrechts können jedoch auch für die Anwendung der internationalen Rechtshilfenormen einen wenn auch nur mittelbaren Einfluss ausüben, insbesondere im Rahmen der Prüfung des Grundsatzes der beidseitigen Strafbarkeit, wie im folgenden unter Ziff. 2 geschildert wird.

## 2. Kasuistik betreffend die Anwendung des Grundsatzes der beidseitigen Strafbarkeit

Gemäss Art. 64 Abs. 1 IRSG dürfen Zwangsmassnahmen in Ausführung von Rechtshilfeersuchen nur angeordnet werden, «wenn aus der Darstellung des

Sachverhaltes hervorgeht, dass die im Ausland verfolgte Handlung die objektiven Merkmale eines nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestandes aufweist».

Als Zwangsmassnahmen im Rahmen einer Bankuntersuchung kommen insbesondere die folgenden in Frage: Behördliche Anordnung zur Erteilung von Auskünften oder Herausgabe von Bankbelegen, Anordnung einer Hausdurchsuchung, Beschlagnahme von Bankguthaben, Vorladung eines Bankbeamten als Zeuge, Aufhebung von gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, usw.

Die Prüfung der Erfüllung des Grundsatzes der beidseitigen Strafbarkeit wird ausschliesslich gemäss schweizerischem Recht erfolgen<sup>8</sup>. Jede Prüfung betreffend Schuld und Strafbarkeitsvoraussetzungen ist ausgeschlossen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat schon mehrmals erklärt, dass dieser Grundsatz mit demjenigen der Normenidentität nicht übereinstimmt. Der Grundsatz der beidseitigen Strafbarkeit hat in der Praxis im Rahmen von Bankermittlungen, die insbesondere in Strafverfahren betreffend mehrere Straftaten erfolgen, an Bedeutung verloren: In der Tat ist die Bedingung der beidseitigen Strafbarkeit erfüllt, wenn sie auch nur für eine einzelne von mehreren Straftaten erfüllt ist<sup>9</sup>.

Die neueren Revisionen des schweizerischen Strafgesetzbuches werden auch zur Folge haben, dass die Annahme von ausländischen Rechtshilfebegehren erleichtert wird, wie aus der Kasuistik ersichtlich ist:

- Falschbeurkundung betreffend die Bilanz einer ausländischen Aktiengesellschaft, auch wenn die ahndende ausländische Strafnorm vom Zivilgesetzbuch vorgesehen ist, wie z. B. im Fall von Art. 2621 des italienischen ZGB.
- Insidertrading gemäss Art. 161 StGB und Kursmanipulation im Börsenwesen gemäss dem künftigen Art. 161<sup>bis</sup> StGB.<sup>10</sup>
- Mehrere Formen von Beteiligung an kriminellen Organisationen, insbesondere nach dem Inkrafttreten von Art. 260<sup>ter</sup> StGB und Art. 59 Ziff. 3 StGB, wonach der Richter auch die Einziehung aller Vermögenswerte verfügt, welche der Verfügungsmacht

<sup>8</sup> BGE 105 Ib 427 E. 5 b; 109 Ib 53 E. 4 c.

<sup>9</sup> BGE 107 Ib 264 E. 3 c; 112 Ib 212 E. a; 113 Ib 175 E. 7 a; 116 Ib 89 E. 3 c, bb; 118 Ib 111 E. 5 c.

<sup>10</sup> BGE 109 Ib 53; 113 Ib 67; 116 Ib 94 E. 3; 113 Ib 170; 118 Ib 543 E. 3 aa; 119 IV 38–44; Schmid Niklaus, Zu neuen Entwicklungen auf dem Gebiete des schweizerischen Börsenstrafrechts, in: Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 1994, Zürich 1994, 531 ff.

<sup>7</sup> Siehe Wegleitung des Bundesamtes für Polizeiwesen über internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Stand 1. Juli 1990, Anhang I.

einer kriminellen Organisation unterliegen, was unter die Herausgabe von Vermögenswerten gemäss Art. 74 IRSG fallen könnte.<sup>11</sup>

- Scheck- und Kreditkartenbetrügereien, insbesondere nach Inkrafttreten der neuen Fassung von Art. 148 StGB.<sup>12</sup>
- Geldwäscherei gemäss Art. 305<sup>bis</sup> StGB, wobei immer zu prüfen ist, ob der Begriff der Haupttat gemäss ausländischem Recht kleiner oder ausgedehnter als in Art. 305<sup>bis</sup> StGB ist.
- Mangelnde Sorgfalt bei Geldgeschäften gemäss Art. 305<sup>ter</sup> StGB, dessen Tatbestand mit den ausländischen Normen betreffend den Verstoß gegen gesetzliche Meldepflichten nach angelsächsischem CTR-System und nach der EU-Geldwäscherei-Richtlinie vom 10.6.1991 (91/308/EWG; ABl L 166 28.6.1991, S. 77) nicht unbedingt übereinstimmt, weil in Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB nur das Melderecht vorgesehen ist.
- Hehlerei gemäss Art. 160 StGB.<sup>13</sup>
- Bestechung von Beamten gemäss Art. 315 StGB.<sup>14</sup>
- Abgabebetrug gemäss Art. 3 Abs. 3 IRSG, wobei zu bemerken ist, dass der Einwand des politischen Charakters der Straftaten dieser Art gemäss Art. 3 Abs. 1 IRSG vom Bundesgericht abgewiesen wurde.

Es ist ebenfalls anzumerken, dass konsequenterweise mit der neuen Fassung von Art. 146 StGB auch der von Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (SR 313.0) geahndete Tatbestand geändert wurde, der für den Begriff des Abgabebetruges relevant ist.<sup>15</sup>

Da der Grundsatz der beidseitigen Strafbarkeit im System des Rechtshilfewesens wenigstens im euro-

<sup>11</sup> *Cassani Ursula*, L'argent des organisations criminelles, in: Journée 1994 de Droit bancaire et financier, Berne 1994, 63 ff., 75.

<sup>12</sup> *Schmid Niklaus*, Computer- sowie Scheck- und Kreditkarten-Kriminalität. Ein Kommentar zu den neuen Straftatbeständen des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Zürich 1994, 277 ff.

<sup>13</sup> BGE 112 Ib 225 E. 5.

<sup>14</sup> BGE 118 Ib 546; SJ 1994, 109 ff., wobei noch zu bemerken ist, dass gemäss BGE publ. in SJ 1994, 110 ff., die Beschlagnahme und Einziehung des Erlöses der Bestechung von ausländischen Beamten im Rahmen eines schweizerischen Strafverfahrens von einer schweizerischen Strafbehörde nicht angeordnet werden kann.

<sup>15</sup> Siehe Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes vom 24.4.1991, BBl 1991 I 969 ff., insbes. 1097, Ziffer 219, sowie die neuere Rechtsprechung in *Betschart Meinrad*, Grundfragen der strafrechtlichen Erfassung betrügerischen Verhaltens gegenüber dem Staat, Bern 1991, 119 ff.

päischen Raum fest verankert ist, und zwar ist er ausdrücklich im Art. 5 Ziffer 1 Bst. a) des EUeR vorgesehen, kommt es immer seltener vor, dass ein Rechtshilfeersuchen diesem Grundsatz nicht entspricht. Andererseits hat die Schweizer Praxis klarerweise das Bemühen gezeigt, das in der von Art. 28 Abs. 3 Bst. a IRSG und von Art. 14 Ziffer 2 EUeR vorgesehenen «kurzen Darstellung des wesentlichen Sachverhalts» eines Rechtshilfeverfahrens geschilderte, verfolgte Verhalten so zu qualifizieren, dass es einer schweizerischen strafrechtlichen Norm unterstellt werden kann. Es handelt sich um eine weitere Folge der grosszügigen Anwendung der von Art. 1 Ziffer 1 EUeR vorgesehenen völkerrechtlichen Pflicht, «einander so weit wie möglich Rechtshilfe zu leisten», durch die schweizerische Rechtsprechung, wenigstens im Raum der Europarat-Mitgliedsstaaten. Die Sachverhalte, welche klarerweise keiner Norm des schweizerischen Strafrechtssystems entsprechen, sind diejenigen, die unter spezifische Sondernormen des ausländischen Rechts fallen, wie z. B. die Verletzung der Gesetzgebung betreffend die staatliche Finanzierung der politischen Parteien oder die Verstösse gegen die Gesetzgebung betreffend die Beschränkungen im Devisenverkehr, wobei daran zu erinnern ist, dass die letztere unter das von Art. 3 Abs. 3 IRSG ausdrücklich vorgesehene Verbot fällt.

### 3. Ermittlungsbefugnisse der Schweizer Behörde

#### a) Ermittlungen betreffend Off-Shore-Tochtergesellschaften von Schweizer Banken

Von den Untersuchungsrichtern des Kantons Genf und von der Staatsanwaltschaft des Kantons Tessin werden die Banken nicht nur im Rahmen eines schweizerischen Strafverfahrens, sondern auch in Ausführung eines ausländischen Rechtshilfeersuchens durch schriftliche Verfügung aufgefordert, Auskünfte und Belege nicht nur betreffend die in der Schweiz bei der Bank hinterlegten Guthaben oder getätigten Transaktionen, sondern auch betreffend diejenigen Guthaben und Transaktionen im Ausland, über die die Bank in der Schweiz die Verwaltung hatte, herauszugeben. Die verwendete Formel lautet wie folgt:

(«... dispose ou a disposé, en Suisse ou à l'étranger, d'avoirs dont la garde et/ou la gestion vous a été confiée, directement ou indirectement, par l'entremise de tiers personnes physiques ou morales, notamment par des sociétés de votre groupe».)

Gemäss dieser Art von behördlichen Verfügungen ist die Bank verpflichtet, Auskünfte und Belege zu

liefern, welche z. B. auch die Guthaben des Kunden betreffen, die bei einer Off-Shore-Tochtergesellschaft der Bank hinterlegt wurden und gleichzeitig von der Mutterbank in der Schweiz verwaltet werden. Selbstverständlich kann die Beschlagnahme der sich im Ausland befindenden Guthaben nicht angeordnet werden. Die Angestellten der Schweizer Bank können nicht als Zeugen einvernommen werden, wenn sie auch Mitglieder der Organe einer Off-Shore-Gesellschaft sind, die ihren Sitz in einem Land hat, welches die Verletzung des Bankgeheimnisses bestraft.

Diese jüngere Praxis stellt keine wesentliche Neuerung dar, weil die Schweizer Strafbehörden die in Frage kommenden Bankauskünfte schon vorher durch die Einvernahme des Bankbeamten als Zeuge einholen konnten. Die Frage, die sich stellt, ist vielmehr diejenige bezüglich der Ausdehnung der Ermittlungsbefugnisse der ausländischen Strafbehörde, welche die betreffenden Bankauskünfte statt durch die Schweizer Bank direkt durch Rechtshilfeersuchen an die Strafbehörde des betreffenden Off-Shore-Landes richten konnte. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat den Grundsatz der Subsidiarität nie anerkannt, so dass er als Einwand gegen eine solche Ausdehnung der Ermittlungsbefugnisse der ausländischen Strafbehörde erfolglos ist. Überdies kann sich die Genfer und Tessiner Praxis *e contrario* auf den Grundsatz der Erhältlichkeit stützen, wonach die ausländische Strafbehörde nur um diejenigen prozessualen Massnahmen in der Schweiz ersuchen kann, die gemäss der Schweizer Rechtsordnung erhältlich sind (Art. 5 Ziffer 1 Bst. c) EUeR).<sup>16</sup>

#### b) Ermittlungen betreffend Bankbelege

Im Rahmen ausländischer Strafverfahren betreffend komplexe und langjährige Wirtschaftsstraftaten kommt es manchmal vor, dass die ausländische Behörde um Herausgabe von Bankbelegen ersucht, die mehr als zehn Jahre alt sind. Wenn zur Zeit der rechtshilfeausführenden Schweizer Verfügung bei der Bank noch solche vorhanden sind, darf die Bank sie nicht, gestützt auf die von Art. 962 OR vorgesehene zehnjäh-

rige Frist, vorenthalten geschweige denn unterdrücken. In der Tat ist es nicht auszuschliessen, dass die ersuchte Schweizer Behörde durch die Eröffnung eines schweizerischen Strafverfahrens wegen Unterdrückung von Dokumenten gemäss Art. 254 StGB, Begünstigung gemäss Art. 305 StGB oder wegen Verletzung der von Art. 46 Bst. 1) des Bankengesetzes vorgesehenen Buchhaltungspflicht gegen die Bank vorgeht.

Manchmal stösst die Neugier der ausländischen Strafbehörde gerade auf die zur Identifikation der Kundschaft oder des wirtschaftlich Berechtigten dienenden Belege. Diese gehören der Buchhaltung, sind infolgedessen der zehnjährigen Aufbewahrungspflicht unterstellt und können nur nach Ablauf dieser Frist zerstört werden. Da könnte ein Konflikt zwischen der in Art. 962 OR vorgesehenen Pflicht und dem EBK-Rundschreiben 3/1991 zur Verhütung der Geldwäscherei entstehen, dessen Randziffer 31 die Pflicht der Bank vorsieht, innert angemessener Frist in der Lage zu sein, auf Begehren der Strafverfolgungsbehörde über die Identität von Vertragspartnern und wirtschaftlich Berechtigten Auskunft zu geben, wenn diese Auskünfte Verhältnisse betreffen, die mehr als zehn Jahre zurückliegen.

Es sind insbesondere die im Ausland wohnenden Kunden, welche irrtümlicherweise glauben, dass durch die Schliessung eines Bankkontos die Spuren der über dasselbe getätigten Transaktionen endgültig verwischt werden können. In ihrem Eifer, alle Spuren zu verwischen, versuchen die wegen der hängigen oder nur befürchteten Straf- oder Steuerverfahren verängstigten Kunden, auch die juristischen Personen zu liquidieren, welche als Kontoinhaber verwendet wurden. Dieses Verhalten birgt die Gefahr, dass nachträglich die Beschwerdelegitimation im Rechtshilfeverfahren abgelehnt wird, mit der Begründung, dass die inzwischen liquidierte juristische Person kein Interesse mehr an der Wahrung des Bank- oder Geschäftsgeheimnisses habe. Bei solchen Fällen bleibt noch zu prüfen, ob die Beschwerdelegitimation trotzdem anerkannt werden kann, dank Bestellung eines Beistandes einer inzwischen liquidierten Familienstiftung des liechtensteinischen Rechts oder, wenn es sich um eine panamesische Gesellschaft handelte, in Anwendung der panamesischen Norm, gemäss welcher die Organe einer inzwischen liquidierten panamesischen Gesellschaft befugt sind, die Interessen derselben während dreier Jahre nach der Liquidation weiter zu wahren und zu vertreten.

<sup>16</sup> Siehe nicht publ. Entscheid der Chambre d'accusation des Kantons Genf vom Februar 1995 über eine Verfügung des Untersuchungsrichters im Rahmen der Ausführung eines italienischen Rechtshilfebegehrens betreffend Strafverfahren wegen Bestechung von öffentlichen Beamten und Finanzierung der italienischen sozialistischen Partei.

#### 4. Behördliche Mitteilungen an die ersuchende Justizbehörde vor oder ohne rechtskräftige Gewährung des Rechtshilfeersuchens

Angesichts des in Banken- und Anwaltskreisen auftauchenden Verdachts, dass vereinzelte Mitglieder der Justizbehörde informell Mitteilungen an ihre ausländischen Korrespondenten vor dem rechtskräftigen Schweizer Urteil zur Gewährung der Rechtshilfe und Weiterleitung der Ausführungsakten oder sogar ohne rechtskräftige Gewährung lieferten, ist auf Art. 273 und 321 StGB hinzuweisen, wonach ein solches Verhalten als wirtschaftlicher Nachrichtendienst bzw. als Verletzung des Amtsgeheimnisses strafbar wäre. In der Tat erfahren schon im Laufe des Beschwerdeverfahrens betreffend ein bestimmtes Rechtshilfeersuchen die Schweizer Justizbehörden, d. h. das Bundesamt für Polizeiwesen bzw. die kantonalen Strafbehörden, die Namen der Beschwerdegegner, wie z. B. des Kontoinhabers oder des wirtschaftlich Berechtigten eines Bankkontos usw., sowie manchmal die Schilderung von Umständen oder Einwänden, die sich auf den Inhalt der im Ausland geführten Strafverfahren beziehen. Einerseits sind, im Falle der Gewährung der aufschiebenden Wirkung an die zweite kantonale Beschwerdeinstanz, die ersuchten Bankbelege von der Bank noch nicht an die Schweizer Justizbehörde zu liefern; vom Bundesgericht wird jedoch zugebilligt, dass die Bank die ersuchten Beweismittel an die ausführende Schweizer Behörde weiterzuleiten hat, weil die in Art. 21 Abs. 4 IRSG vorgesehene aufschiebende Wirkung nur die Weiterleitung an die ersuchende ausländische Behörde betrifft. Andererseits sind Beschwerden, bei welchen der Name des Beschwerdeführers in der schriftlichen Eingabe nicht erwähnt ist, von vorneherein als nicht zulässig zu behandeln, wenn dieser Name samt Anwaltsvollmacht der Beschwerdeinstanz nicht mitgeteilt wird. Sollte sich der Beschwerdeführer oder sein Anwalt dagegen verwehren, dass die an das Bundesgericht in einem separaten Kuvert gelieferten Namen an die an der Vernehmungsbeteiligung, d. h. das Bundesamt für Polizeiwesen und die erste und zweite kantonale Instanz, ebenfalls mitgeteilt werden, läuft die Beschwerde Gefahr, so warnen die Briefe des Präsidenten der ersten öffentlich-rechtlichen Kammer, als nicht zulässig deklariert zu werden.

Hauptsächlich bezüglich der wichtigsten ausländischen Strafverfahren — wobei die Wichtigkeit nicht unbedingt nur von der Schwere der Straftat, sondern manchmal auch von der politischen oder wirtschaftlichen Stellung der im Ausland Beschuldigten abhängt — hofft die ermittelnde ausländische Behörde auf die

schnellstmögliche Ausführung ihres Rechtshilfeersuchens, und sie versucht, die Gründe einer auf eingereichte Beschwerden zurückzuführenden Verspätung zu erfahren. So hatte z. B. die ausführende Schweizer Behörde einer ersuchenden italienischen Staatsanwaltschaft im Januar 1995 schriftlich die Namen der Beschwerdeführer mitgeteilt. Diese Mitteilung wurde im Rahmen der Einvernahmen eines im italienischen Strafverfahren Beschuldigten als Indiz dafür verwendet, dass derselbe durch die von ihm nahestehenden juristischen Personen eingereichten Beschwerden sein Interesse gezeigt hatte, die inkriminierten Verhältnisse geheim zu halten. Ein weiteres Beispiel: Im September 1994 hat eine ausführende Schweizer Behörde der ersuchenden ausländischen Behörde sogar eine Kopie ihrer Verfügung geliefert, aus welcher die Namen der Banken ersichtlich waren, an welche die Verfügung zur Ausführung des Rechtshilfebegehrens zugestellt wurde.

In solchen Fällen, die nicht nur vereinzelt vorkommen, werfen die betroffenen Parteien der Schweizer Behörde vor, dass diese schriftlichen Mitteilungen unzulässig seien, da sie vor bzw. ohne Inkrafttreten des diesbezüglichen endgültigen Urteils erfolgten, wodurch die Weiterleitung von Beweismitteln an die ausländische Behörde gewährt wurde. Bei der Prüfung dieser Vorwürfe sind auch die neuen Normen des Übereinkommens Nr. 141 des Europarates über Geldwäscherei in Betracht zu ziehen, die eine gewisse Transparenz gegenüber den ersuchenden Behörden betreffend den Verlauf des Rechtshilfeverfahrens einführen. Im Art. 31 des Übereinkommens unter den Marginalien «Informationen» wird der Inhalt der verschiedenen Meldepflichten, die betreffend den Verlauf eines Rechtshilfeverfahrens der ersuchten Vertragspartei auferlegt werden, festgehalten, wobei Art. 31 Abs. 1 Bst. c ausdrücklich vorsieht, dass «die ersuchte Vertragspartei die ersuchende Vertragspartei unverzüglich über eine Entscheidung unterrichtet, mit der eine Zusammenarbeit nach diesem Kapitel ganz oder teilweise abgelehnt, aufgeschoben oder Bedingungen unterworfen wird». Da das Übereinkommen Nr. 141 für die Schweiz am 1. September 1993 in Kraft getreten ist, steht es der Rechtsprechung zu, den Umfang und den Zeitpunkt solcher Mitteilungen genau zu bestimmen, gestützt auf eine Interessenabwägung, die heikel sein wird: Einerseits sind durch die Ratifikation alle Vertragsparteien verpflichtet, der ersuchenden Vertragspartei alle Auskünfte zur Verfügung zu stellen, um ihr die Erstattung eines erfolgreichen Rechtshilfebegehrens zu ermöglichen; andererseits verlangen die von der Ausführung eines Rechtshilfebegehrens

betroffenen Personen, dass die gänzliche oder teilweise Ablehnung eines solchen durch die vom obengenannten Artikel 31 festgesetzten Meldepflichten nicht zunichte gemacht wird.

Jedenfalls sollten noch immer die folgenden Richtlinien des Bundesgerichtes wegweisend ihre Geltung bewahren:

«Cela étant, il convient de relever que si l'Office fédéral de la Police peut, en vertu de sa mission d'information à l'égard de l'Etat requérant, renseigner ce dernier sur l'avancement de la procédure d'entraide, il doit s'en tenir à un exposé prudent et ne saurait transmettre des renseignements faisant l'objet de la demande d'entraide tant qu'il n'existe pas de décision exécutoire de clôture rendue à ce sujet par les autorités d'exécution, conformément à l'art. 83 EIMP (Arrêt non publié du 4 juillet 1989 en la cause A.). Or, en mentionnant qu'elle avait recouru contre la décision d'entrée en matière, l'Office fédéral de la Police faisait indirectement savoir à l'autorité requérante que J. Finance était titulaire d'un compte bancaire, renseignement précisément sollicité».<sup>17</sup>

Andererseits ist auch auf Art. 10 des Übereinkommens Nr. 141 hinzuweisen, welcher ebenfalls die spontane Mitteilung an die ausländische Strafbehörde vorsieht; in Art. 67a des Vorentwurfes des IRSG vom März 1993 werden jedoch die von Geheimnissen geschützten Belege davon ausgeschlossen.

##### 5. «Verkappte» passive Rechtshilfe

Die Ratifikation des Übereinkommens Nr. 141 durch die Schweiz deckt aber sicher nicht das als «verkappte passive Rechtshilfe» bezeichnete Prozedere einiger manchmal allzu eifriger Schweizer Justizbehörden, welche mit den ermittelnden ausländischen Behörden nicht nur durch Ausführung eines ausländischen Rechtshilfebegehrens («passive Rechtshilfe») kooperieren, sondern auch durch Einreichen eines Schweizer Rechtshilfebegehrens an die ausländische Behörde («aktive Rechtshilfe»), welche gerade die Auskünfte und die Belege liefert, die von der ausländischen Behörde benötigt werden.

Ein Beispiel: 1993 führte eine schweizerische kantonale Behörde ein Rechtshilfebegehren zugunsten eines gegen einen Bauunternehmer eröffneten ausländischen Strafverfahrens wegen Bestechung von öf-

fentlichen Beamten aus. In diesem Rahmen wurden mehrere Bankbelege nach Italien geliefert. Gleichzeitig eröffnete die Schweizer Behörde ein Strafverfahren gegen Unbekannt wegen Geldwäscherei, ohne Angaben betreffend die sog. Haupt- oder Vortat der in der Schweiz verfolgten Geldwäscherei. In diesem Rahmen wurde von der Schweizer Behörde ein aktives Rechtshilfeersuchen an die ermittelnde italienische Behörde erstattet, um den beschuldigten Bauunternehmer im Rahmen des schweizerischen Strafverfahrens wegen Geldwäscherei verhören zu lassen. Zu diesem Zweck lieferte die Schweizer Behörde der italienischen Behörde Belege betreffend die von diesem Unternehmer bei verschiedenen Schweizer Banken geführten Konten, um die Zeugeneinvernahme, gestützt auf Vorlage dieser Belege, vornehmen zu können. Selbstverständlich kann der Spezialitätsgrundsatz bei einem aktiven Rechtshilfebegehren seine volle Wirkung nicht entfalten. Gerade aus diesem Grund hatte das Bundesamt für Polizeiwesen ausdrücklich zur Vorsicht gemahnt: «In ein Schweizer Rechtshilfeersuchen dürfen nur so viele Angaben über Geschäfts- oder Bankgeheimnisse aufgenommen werden, als dies zum Verständnis des Begehrens und zur Erfüllung der staatsvertraglichen Voraussetzungen oder der Gesetzesbestimmungen über die Rechtshilfe im ersuchten Staat unbedingt erforderlich ist». (Siehe Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Wegleitung des Bundesamtes für Polizeiwesen, Stand 1. Juli 1990, S. 23). Daher wurden diese Belege von der italienischen Strafbehörde gegen den beschuldigten Bauunternehmer verwendet, der davon nur im Rahmen seiner Einvernahme erfuhr. Schon aus diesem Grunde hatte er kein Interesse mehr, sich in der Schweiz gegen dieses Prozedere der schweizerischen Behörde zu beschweren, da ihm gemäss Art. 25 Abs. 2 IRSG so oder so keine ordentlichen Rechtsmittel zur Verfügung gestanden hätten; auch eine Beschwerde an das Bundesamt für Polizeiwesen als zuständige Stelle für die Ausübung der Oberaufsicht des Bundes im Rechtshilfewesen gemäss Art. 16 Abs. 2 und Art. 79 Abs. 4 IRSG wäre ihm zur Behebung des verursachten prozessualen Nachteils nicht behilflich gewesen.

Ein ordentliches Rechtsmittel gemäss der kantonalen Strafprozessordnung scheint ausgeschlossen zu sein, auch in den Kantonen, deren Strafprozessordnung ausdrücklich einen Beschwerdeweg gegen alle Verfügungen oder Versäumnisse der erstinstanzlichen kantonalen Strafbehörde vorsieht. In der Tat ist dieser Bereich durch Art. 25 Abs. 3 IRSG erschöpfend vom Bundesrecht geregelt worden.

<sup>17</sup> Nicht publ. BGE vom 31.1.1994 i. S. J. Finance, E. 2b, S. 4 f.

Auch aus diesem Grunde reagieren betroffene Personen und ihre Anwälte so empfindlich auf die Eröffnung von Strafverfahren durch Schweizer Strafbehörden, die sich auf im Rechtshilfebegehren enthaltene Beweismittel oder sogar nur auf Indizien stützen.

Die grösste Anzahl dieser Strafverfahren wird wegen Geldwäscherei eingeleitet, hauptsächlich im Kanton Genf, manchmal jedoch auch durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Tessin und ab und zu auch in anderen Kantonen. Der Umstand, dass solche Strafverfahren hauptsächlich gegen Unbekannt eröffnet werden, birgt in sich zuerst die Gefahr, dass die von den Ermittlungsverfügungen berührten Personen nur sehr spät oder manchmal zu spät benachrichtigt werden. Dazu wird befürchtet, dass über den Inhalt von im Rahmen dieser Schweizer Strafverfahren gesammelten Beweismitteln, meistens betreffend Bankkonten, die enthaltenen Auskünfte informell als antizipierte Ausführung des ausländischen Rechtshilfebegehrens im Laufe der Beschwerdeverfahren geliefert werden. In einem ähnlichen Fall hat die Anklagekammer einen Genfer Untersuchungsrichter angewiesen, sein an den französischen Untersuchungsrichter gerichtetes Rechtshilfebegehren samt Bankbelegen zurückzuziehen.<sup>18</sup>

Das kommt vor allem bei denjenigen Fällen vor, wo die vom Ausland ersuchten Beweismittel durch Eröffnung eines schweizerischen Strafverfahrens wegen mangelnder Sorgfalt bei Geldgeschäften gemäss Art. 350<sup>ter</sup> Abs. 1 StGB eingeholt werden, insbesondere wenn die Schweizer Behörde, welche gleichzeitig mit der Ausführung des Rechtshilfebegehrens beauftragt worden ist, Verdacht schöpft, dass die ersuchte Bank die sich in ihrem Besitz befindenden Auskünfte, z. B. betreffend den wirtschaftlich Berechtigten eines Bankkontos oder eine Kassatransaktion, nicht vollständig zur Verfügung gestellt hat. Da es sich um Fälle von 1994 handelt, ist noch nicht bekannt, wie die Ermittlungen bei solchen Strafverfahren verlaufen werden und mit welchem strafrechtlichen Ergebnis, so dass eine diesbezüglich rechtliche Auseinandersetzung verfrüht ist.

<sup>18</sup> Urteil der Chambre d'accusation des Kantons Genf vom 24.1.1995, wo die folgende Erwägung zu lesen ist: «Dès lors, en décernant d'entrée de cause une commission rogatoire en France, alors que d'autres actes d'instruction pouvaient être accomplis à Genève, et en transmettant à cette occasion toute la documentation requise par le magistrat français dans le cadre de sa demande d'entraide du 26 septembre 1994, le juge d'instruction a privé de tout effet utile des dispositions de l'EIMP relatives au recours. Il a ainsi, par un procédé contraire à la bonne foi, privé les recourants de toute protection juridique en violation des règles contenues dans l'EIMP.»

Zu solchen Strafverfahren gehört auch die Einvernahme eines beschuldigten Direktionsmitglieds einer grossen Finanzgesellschaft mit Sitz in der Schweiz, jedoch im Besitz eines ausländischen Konzerns, dem von der Tessiner Staatsanwaltschaft vorgeworfen wurde, völlig fiktive Rechnungen auf den Namen von Off-Shore-Gesellschaften als Kontoinhaberinnen bei Schweizer Banken ausgestellt zu haben mit dem Zweck, Zahlungen zu Bestechungszwecken in Höhe von Millionen von Franken zu tarnen.

Unter Hinweis auf BGE 114 III 6 und 117 II 494 hat die Staatsanwaltschaft ausdrücklich die Frage aufgeworfen, ob ein solches Verhalten von Schweizer Treuhändern gemäss Art. 166 und Art. 325 StGB strafbar sei.

## 6. Die Umgehung der Rechtshilfekanäle

### a) Neue Praxis der italienischen Strafbehörde

Seit März 1992 haben die Staatsanwaltschaften beinahe aller Bezirke Italiens insgesamt tausende von Strafverfahren wegen Bestechung von öffentlichen Beamten eingeleitet. Da die wichtigeren Beträge auf ausländischem Territorium über Bankkonten im Ausland einbezahlt wurden, stellten diese Staatsanwaltschaften zahlreiche Rechtshilfebegehren, insbesondere gegenüber internationalen Finanzplätzen, wie z. B. Luxemburg, Liechtenstein, Kanal-Inseln, Bahamas, Hongkong, usw. Auch in der Schweiz wurden seither mehrere hundert Rechtshilfebegehren erstattet.

Da Hunderte von Personen, deren wirtschaftliche Interessen oder auch nur wirtschaftliche Sphäre durch die Ausführung dieser Rechtshilfeersuchen berührt wurden, die vom IRSG vorgesehenen Rechtsmittel bei den kantonalen Instanzen und beim Bundesgericht ergriffen, konnten die rechtskräftigen Urteile nur nach mehreren Monaten sogar Jahren gefällt werden.

Die zuständigen italienischen Strafbehörden hatten sich mehrmals auch öffentlich darüber beklagt, insbesondere weil die neue italienische Strafprozessordnung kürzere Fristen für den Abschluss der Ermittlungen festgesetzt hatte. Nicht nur die Mitglieder des sog. «Pool Mani Pulite» der Mailänder Staatsanwaltschaft, sondern auch andere Staatsanwälte suchten nach alternativen Wegen, um ihre prozessualen Ziele ausserhalb der Rechtshilfekanäle erreichen zu können.

Einerseits haben mehrere angeklagte Personen verstehen müssen, dass ein günstigerer Verlauf des Strafverfahrens dadurch erzielt werden konnte, dass der behauptete gute Glaube oder die behauptete Kooperationsbereitschaft oder tätige Reue die «spontane»



Zurverfügungstellung der Belege der für die Bezahlung von Bestechungsgeldern verwendeten Bankkonten in der Schweiz an die ermittelnde italienische Strafbehörde zur Folge hatte.

Manchmal wurden die Angeklagten vom Staatsanwalt selbst davon überzeugt, manchmal durch ihre Verteidiger, die die günstigen Folgen dieser tätigen Reue bei anderen Fällen feststellen konnten. Aus den Protokollen ist ein Druck durch die ermittelnden Behörden nur selten spürbar, da die angeklagte Person sich meistens «spontanerweise» von selbst bereit erklärt, die Bankbelege zur Verfügung zu stellen. In einem bekannten Fall vom November 1994 wurde sogar die provisorische Aufhebung des Domizilarrests einer angeklagten Person von der Staatsanwaltschaft verfügt, um ihr zu ermöglichen, sich persönlich in die Schweiz zu begeben, um bei der Schweizer Bank die Belege über ihre Konten zwecks Einreichung bei der ermittelnden italienischen Behörde zu holen.

Zweitens bezeugten angeklagte Personen ihre tätige Reue durch Instruktionen an ihre Bank in der Schweiz, ihr als Erlös von Straftaten qualifiziertes Bankguthaben, manchmal in Höhe von Millionen von Schweizer Franken, zugunsten eines von der Staatsanwaltschaft eröffneten und beschlagnahmten Bankkontos in Italien zu überweisen. Aus diesem Grunde bezeichnete man dieses Konto bei einer Mailänder Bank als «Conto di Pietro».

Eine systematische Aufforderung durch die ausländische Strafbehörde an die Beschuldigten, Bankbelege oder Bankguthaben im Ausland durch ihre Instruktionen selbst zur Verfügung zu stellen, anstatt die vom EUEr vorgesehenen Kanäle zu benutzen, stellt einen Verstoss gegen dieses Übereinkommen ebenso wie gegen den unter Staaten geltenden Grundsatz der bona fides dar.

#### b) Die Bank vor erzwungenen Kundeninstruktionen

Die von den Schweizer Banken traditionell angewandte Rechtslehre sieht vor, dass von der Bank diejenigen Kundeninstruktionen nicht ausgeführt werden dürfen, für die Indizien bestehen, dass sie unter Zwang oder Nötigung erfolgten.<sup>19</sup>

In der Tat stellt sich die Situation nicht mehr und nicht immer so klar dar, wie man es sich theoretisch vorgestellt hatte: Manchmal teilt ein Angeklagter der Schweizer Bank mit, dass die Instruktionen, die er an-

fänglich einer Einvernahme vor der ausländischen Strafbehörde erstattet hat, nicht auszuführen sind. Oft aber teilt der Angeklagte selbst oder durch seine Bevollmächtigten, wie z. B. seine Ehefrau, seinen Verteidiger, der Bank mit, dass die Instruktionen wohl unter Zwang und nicht spontanerweise erfolgten, jedoch trotzdem auszuführen seien, um einen grösseren Nachteil vermeiden zu können. Diese neue ausländische Praxis verpflichtet die Bank zu einer grösseren Sorgfalt, um den tatsächlichen Willen des Kunden genau feststellen zu können.

Dazu muss jedoch die Bank auch prüfen, ob ihr Verhalten nicht gegen das Verbot des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes gemäss Art. 273 StGB verstösst<sup>20</sup>. Aus diesem Grund wird sich die Bank selbstverständlich vorbehalten, Auskünfte oder Belege direkt an die vom angeklagten Kunden bezeichnete ausländische Strafbehörde zu senden. In solchen Fällen wäre es ratsam, jegliche Sendung an Personen im Ausland zu vermeiden, auch wenn es sich um den als formell gültig bezeichneten Verteidiger oder Bevollmächtigten des Kunden handelt. Da taucht jedoch eine weitere heikle Frage auf: Die Bankbelege enthalten nicht nur den Namen des im Ausland angeklagten Kunden, sondern des öfteren auch Namen von Drittpersonen, wie Familienangehörige, Geschäftspartner, usw. Eigentlich wäre die Bank nicht zur Wahrung der Interessen dieser Drittpersonen gehalten, da ihnen gegenüber keine vertragliche Beziehung, bzw rechtliche Pflicht besteht. Trotzdem ist die Bank, in Beachtung von Art. 273 StGB, ermächtigt, aus den Belegen die Namen von Drittpersonen zu entfernen, mit der Folge, dass die ausländische Strafbehörde dem angeklagten Bankkunden vorwerfen kann, dass die Entfernung auf sein Ersuchen zurückzuführen ist. Darum würde die Bank durch diese Initiative ihre Kundschaft benachteiligen: Zum Beispiel sind Fälle bekannt, bei welchen börsenkotierte ausländische Unternehmen die Integrität ihrer neuen Verwaltungsorgane gegenüber ihren inländischen Straf- und Aufsichtsbehörden gerade dadurch beweisen wollten, dass sie die vollständigen Bankbelege über während Jahren im Ausland getätigte Geschäfte zur Verfügung stellten, auch wenn daraus Namen von Dritten sowie deren vom Geschäfts- und Bankgeheimnis geschützten Transaktionen klar ersichtlich waren. Jedenfalls sollte diese Herausgabe ausschliesslich im Rahmen der Ausführung eines Rechtshilfeverfahrens erfolgen.

<sup>19</sup> *Stratenwerth Günter*, Der behördlich erzwungene Verzicht auf das Bankgeheimnis, in: Beiträge zum Schweizerischen Bankenrecht, Bern 1987, 227 ff.; *Honegger Peter*, Swiss Banking Secrecy, Butterworths Journal of International Banking and Financial Law, August 1990, 344 ff.

<sup>20</sup> *Aubert, Béguin, Bernasconi, Graziano Von Burg, Schwob, Treuillaud*, Le secret bancaire suisse, Berne 1995, Seite 101 – 103, 585 – 587, 603 – 611, 681 – 683, 688 – 690.